

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten

Vom 1. März 2016 [Stand 20. November 2018]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 6 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (Stand 10. Mai 2008)¹

beschliesst:

Art. 1 Abendverkäufe

- ¹ In der Gemeinde Risch finden die Abendverkäufe im Grundsatz jeweils freitagabends bis 20 Uhr statt.
- ² Fällt ein öffentlicher Ruhetag auf einen Freitag oder auf einen Samstag, so wird der Abendverkauf zwei Tage vor diesem öffentlichen Ruhetag festgelegt.
- ³ Fallen Weihnachten (25. Dezember) oder Neujahr (1. Januar) auf einen Donnerstag, so findet der Abendverkauf jeweils am Dienstagabend zuvor statt.

Art. 2 Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen

- ¹ Am 8. Dezember sowie am letzten Sonntag vor Weihnachten (25. Dezember) wird jeweils ein Sonntagsverkauf von 10 bis 17 Uhr durchgeführt. Fällt der 8. Dezember auf einen Samstag, werden die Ladenöffnungszeiten auf 8 bis 17 Uhr festgelegt.²
- ² *Aufgehoben.*³

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

GN 10'288

¹ BGS 942.31

² Änderung vom 20. November 2018 (GRB 2018-4852), Inkrafttreten per 20. November 2018

³ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4783), Inkrafttreten per 1. Oktober 2018